



**F. KIRCHHOFF**  
Straßenbau GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen  
F. KIRCHHOFF Straßenbau  
GmbH & Co. KG  
Einkauf Baustoffe

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäften von F. KIRCHHOFF mit dem Auftragnehmer / Lieferant (nachstehend nur als Auftragnehmer bezeichnet), insbesondere bei der Beschaffung von Baustoffen aller Art, einschließlich Asphalt, Beton, Bitumen und Zement.

1.2 Sie gelten ausschließlich. Abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn F. KIRCHHOFF deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen von F. KIRCHHOFF bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn F. KIRCHHOFF in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

## 2. Lieferung / Annahme

2.1 Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch F. KIRCHHOFF.

2.2 Die vorbehaltlose Annahme bedeutet für F. KIRCHHOFF in keinem Fall, daß die Ware dadurch als vertragsgemäß oder mängelfrei anerkannt wird.

2.3 Sind Teillieferungen vereinbart, hat F. KIRCHHOFF das Recht, die einzelnen Termine für die Lieferungen zu bestimmen und die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen bzw. einzubauen, ohne damit die Lieferung als vertragsgemäß anzuerkennen.

2.4 Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von F. KIRCHHOFF berechtigt. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich F. KIRCHHOFF das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgemäß auf den vereinbarten Termin

2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, F. KIRCHHOFF unverzüglich telefonisch und schriftlich zu informieren, falls erkennbar ist, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf

den Eingang bei der von F. KIRCHHOFF angegebenen Empfangsstelle an.

2.6 Bestellungen erfolgen im Regelfall mindestens 24 Stunden vor Liefertermin.

2.7 Werden Lieferzeiten und –fristen nicht eingehalten, ist F. KIRCHHOFF unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Sind die Verzögerungen durch den Auftragnehmer zu vertreten, ist F. KIRCHHOFF nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz oder Mehrkosten aus Deckungskäufen zu verlangen.

2.8 Der Auftragnehmer hat die Ware an den vereinbarten Erfüllungsort oder an eine andere angegebene Empfangsstelle zu überbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erst nach dortiger Ablieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung an F. KIRCHHOFF über.

2.9 Geltende Sicherheitsvorschriften sind ebenso einzuhalten wie Anweisungen von F. KIRCHHOFF.

2.10 Ist F. KIRCHHOFF an der Annahme einer Lieferung wegen Streik oder höherer Gewalt verhindert, kann Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden. Der Auftragnehmer kann in diesen Fällen keinen Ersatz für Mehraufwendungen verlangen, auch nicht für Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten von F. KIRCHHOFF in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen.

## 3. Preise / Aufrechnung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise über die Dauer der Bauzeit, frei Erfüllungsort, einschließlich evtl. Verpackungskosten, Transportversicherung und aller erforderlichen Materialprüfungen, Erstprüfungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Nebenkosten.

3.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von F. KIRCHHOFF anerkannt sind.

## 4. Untersuchung / Mängelrüge

4.1 F. KIRCHHOFF genügt seiner Untersuchungspflicht durch stichprobenartige Untersuchung einzelner Lieferungen auf offen erkennbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen.

4.2 Die Anzeigefrist für Mängelrügen beträgt 5 Werktage ab Entdeckung eines Mangels. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an den Auftragnehmer. 4.3 Lässt sich der Mangel erst nach Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf durch

F. KIRCHHOFF feststellen, so beginnt die Anzeigefrist für die Mängelrüge erst zu dem Zeitpunkt, wenn F. KIRCHHOFF der Mangel bekannt wurde, oder durch den Käufer angezeigt wurde.

## 5. Ausführung / Beschaffenheit / Beschaffungsgarantie/ Schutzrechte

5.1 Die Lieferung ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.

5.2 Der Auftragnehmer hat F. KIRCHHOFF von allen Ansprüchen wegen Verletzung fremder Rechte freizustellen. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Auftragnehmer F. KIRCHHOFF zum Ersatz aller hieraus entstehender Schäden verpflichtet.

5.3 Der Auftragnehmer übernimmt die Beschaffungs- und Haltbarkeitsgarantie für seine Lieferung. Dies gilt im Besonderen, wenn dem Auftragnehmer spezielle Anforderungen mitgeteilt wurden, gerade auch solche, die durch Kunden an F. KIRCHHOFF gestellt werden.

5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, daß sämtliche Lieferungen der vereinbarten Spezifikation gemäß fachgerecht erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und sonstigen branchenspezifischen Institutionen entsprechen. Dies gilt im Besonderen für alle einschlägigen technischen Regelwerke, technische Vorschriften sowie zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Lieferbedingungen, sowie für DIN und EN Vorgaben.

5.5 Für Gesteinslieferungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Verbändeempfehlung für die „Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+“ durchzuführen und die Ergebnisse der Abteilung Qualitätsüberwachung der F. KIRCHHOFF AG regelmäßig vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Die Vorlage weitergehender Nachweise behält sich F. KIRCHHOFF vor.

## 6. Mängelansprüche / Haftung / Versicherung

6.1 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche wegen Sachmängeln an Baustoffen und Bauteilen 5 Jahre und 3 Monate, an sonstigen Produkten 3 Jahre ab Ablieferung der Sache. Dies gilt auch für Mängelfolgeschäden.

6.2 Für im Wege der Nacherfüllung neu gelieferte Ware oder erheblich nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

6.3 Mängel, die während der Verjährungsfrist auftreten, werden vom Auftragnehmer unverzüglich und kostenlos beseitigt oder auf Wunsch von F. KIRCHHOFF wird eine mangelfreie Sache geliefert. Der Auftragnehmer trägt auch alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung entstehenden Kosten, z. B. für Auffindung von Mängeln, Aufgraben, Ausbau und Einbau. In dringenden Fällen oder nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Mängelbeseitigungsfrist ist F. KIRCHHOFF berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Beseitigung des Mangels zu beauftragen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche von F. KIRCHHOFF bleiben unberührt.

6.4 Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung auch dann verlangt werden, wenn ein Vorbehalt gem. § 341 Abs. 3 BGB nach der Annahme der Erfüllung bis zur Schlusszahlung erklärt worden ist.

6.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personen-/Sach-/Vermögensschaden zu unterhalten.

## 7. Produkthaftung / Gerichtsstand / Rechtswahl

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, F. KIRCHHOFF im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen mangelhafter Lieferung auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von F. KIRCHHOFF wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

7.2 Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

7.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle; ist diese nicht angegeben, ist es der Verwendungsort.

7.4 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

Echterdingen, 21.03.2006